

klause], die in Krisensituationen die Verfassung nicht mehr gewährleistete.⁹⁹ Nachfolge, Vormundschaft und Regierungsverwesung des Fürsten sollten der Einwirkung des Landrates entzogen und nach den fürstlichen Hausgesetzen geregelt werden. Den Präsidenten und Vizepräsidenten des Landrates sollte der Fürst ernennen. Alle zeitlichen und institutionellen Absicherungen für den Fall der dem Fürsten zustehenden Auflösung oder Vertagung des Landrates wurden gestrichen. Auch die persönliche Verantwortlichkeit des Landesverwesers gegenüber dem Landrat entfiel. Das Anklagerecht des Landrates gegen Staatsdiener wurde auf das bloße Recht des Antrages auf Anklage beim Fürsten eingeschränkt. Die Befugnisse der Regierung wurden ausgedehnt. Der Sitz der Regierung sollte keineswegs nie, sondern nur nicht «für beständig» ausser Landes verlegt werden können. Regierungskommissäre sollten Zutritt zu allen Landratskommissionen erhalten und besonders die Wahlen überwachen. Einzig das Wahlrecht wurde interessanterweise freier gestaltet als im ständischen Entwurf, indem die Beschränkung auf Haushalter wegfiel. Andererseits wurden aber die Freiheitsrechte des einzelnen wesentlich beschnitten: Die Freiheit des Berufes, des Gewerbes und des Buchhandels wurden gestrichen, während die Freiheit der Person, des Gewissens, der «äusseren Religionsausübung»,¹⁰⁰ der Presse, des Eigentums und der Auswanderung durch dem Bundesrecht entsprechende Gesetze normiert werden sollten. Die gesetzliche Form der Verhaftung und der ordentliche Richter wurden nur «in der Regel» garantiert; Verhaftungen und Haussuchungen sollten auch auf regierungsamtlichen Befehl statthaben können, wobei der Grund einer Haussuchung nicht mehr mitgeteilt werden müsste. Die Beschwerde des einzelnen gegen den Staat und dessen Organe sollte nicht mehr in der Form gerichtlicher Klage möglich sein, und politische Fragen wurden aus dem Petitionsrecht beim Landrat ausgeklammert. Interessanterweise wurde andererseits auch das Begnadigungs- und Abolitionsrecht des Fürsten weggelassen.

99 Diese auf Lindes Antrag aufgenommene Bestimmung hat sich übrigens hartnäckig und ohne nähere Umschreibung durch ein Ausführungsgesetz auch in der heute geltenden Verfassung von 1921, § 10, erhalten. Siehe unten S. 293.

100 Durch den Beisatz «äussere» sollte die Religionsausübung stärker von der Gewissensfreiheit abgehoben werden; vgl. Wille, Kap. II, S. 26, 28 ff.